

INFOBLATT der Jugendhilfe im Strafverfahren

ANGEKLAGT! WAS NUN?

Die Staatsanwaltschaft wirft dir eine Straftat vor und hat dir eine **Anklageschrift** geschickt.

Du stellst dir die Frage:

Was kann/darf/soll ich jetzt tun?

Wegwerfen? bringt nichts

Vergessen? keine Lösung

Verdrängen? hilft nicht

Der Gerichtstermin kommt doch!

Deshalb:

Lies dir die Anklageschrift gründlich durch!

Was wird dir eigentlich genau vorgeworfen?

Auf jeden Fall solltest du dich mit uns, der Jugendgerichtshilfe, in Verbindung setzen!

WARUM?

Wir können dir helfen!

Die Jugendgerichtshelfer sind weder Ankläger noch Verteidiger.

Wir sind Sozialarbeiter/innen des Jugendamtes, die dir vor, während und nach dem Verfahren zur Seite stehen.

Wir hören dir zu und stellen dir Fragen.

Um uns ein Bild von dir machen zu können, erkundigen wir uns:

Wie läuft es in der Familie?

Wie verbringst du deine Freizeit?

Was machst du schulisch oder beruflich?

Was läuft sonst so?

.... u.a.

Wir schreiben einen Bericht für den Staatsanwalt und den Richter, der sich aus dem gemeinsamen Gespräch ergibt.

Wir können darüber hinaus einen Vorschlag zur richterlichen Entscheidung machen, der dann bei der Verhandlung herangezogen werden kann.

Was geschieht vor Gericht?

Wir besprechen mit dir:

den Ablauf der Hauptverhandlung

Welche Aufgaben haben die anderen Beteiligten? (Richter, Schöffen, Staatsanwalt u.a.)

Wie kannst du dich auf die Verhandlung vorbereiten

Wie solltest du dich vor Gericht verhalten?

Die Jugendgerichtshilfe kann in der Regel auch dann an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, wenn vorher kein Gespräch stattgefunden hat.

VERURTEILT!

Es ist nicht gleich automatisch „Knast“ angesagt, denn im Jugendstrafrecht gilt der Grundsatz „Erziehung vor Strafe“.

Der Richter spricht dann häufig erzieherische Weisungen oder Auflagen aus.

Im Jugendstrafverfahren wird deine persönliche Entwicklung, deine derzeitige Situation und deine Probleme stärker berücksichtigt als in einem Strafverfahren gegen Erwachsene.

Kommt es zu einem Urteil, dann unterstützen wir dich bei der Erfüllung von Weisungen oder Arbeitsauflagen.

Was sonst noch wichtig ist!

Z.B. Wie alt du zur Tatzeit gewesen bist!

Ab deinem 14. Geburtstag bist du vom Gesetz her Jugendlicher. Das bedeutet, dass gegen dich ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Der Richter beurteilt Deine Tat aber nach Jugendstrafrecht.

Ab deinem 18. Geburtstag und solange du noch nicht 21 bist, giltst du als Heranwachsender. Dann entscheidet der Richter, ob er deinen Fall noch nach Jugendstrafrecht beurteilt oder das Erwachsenenstrafrecht anwendet.

Wer für dich/deine Wohngegend AnsprechpartnerIn ist, erfährst du unter der Telefonnummer: 0681-506 5555 oder 506 5122